

# **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung des Gesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds.GVBl.S.374), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 18.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Essen
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Das Ausleihen von Büchern ist unentgeltlich; Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

1. Gegen Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis der Gemeindebücherei Bad Essen.
2. Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Dazu ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten auf dem Benutzerausweis notwendig. Der gesetzlich Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweis oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Leihfrist, Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher für drei Wochen ausgeliehen werden. Die Menge ist auf 5 Bücher pro Person begrenzt.
2. Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um nochmals 3 Wochen verlängert werden, falls keine Vorbestellung dafür vorliegt. Auf Aufforderung sind entliehene Medien vorzuzeigen.

## **§ 6**

### **Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen sein.

## **§ 7**

### **Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.

## **§ 8**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken. Die dabei für die Gemeindebücherei anfallenden Portokosten gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.

## **§ 9**

### **Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggfls. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/ der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/ dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin / der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 11**

### **Schadenersatz**

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## § 12

### Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jede Benutzerin/ jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere nicht gestört werden oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
4. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 13

### Ausschluß von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Essen, den 18. Oktober 2000

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor